

SO_GERICHTE VWBES.2024.319 vom 21. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.319

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.319 du 21 mars 2025

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.319 del 21 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung liessen B.____ und A.____ am 3. Oktober 2024 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Die Aufenthaltsbewilligung von A.____ sei zu verlängern.

E. 2.1

Das MISA begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, durch Erreichen der Volljährigkeit sei der Anspruch des Sohnes der Beschwerdeführerin zum Schutz seines Familienlebens nach Art. 8 EMRK dahingefallen; zumal die EMRK in erster Linie die Kernfamilie schütze. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegen würde, welches einen Anspruch auf Erteilung eines Anwesenheitsrechts begründen würde. Der Beschwerdeführerin sei bereits mittels Verfügung vom 7. Juni 2023 klar aufgezeigt worden, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz lediglich bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes bewilligt werde und sie die Schweiz nachher verlassen müsse. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall liege nicht vor. Der Beschwerdeführerin, welche erst seit einem Jahr in der Schweiz wohne, sei es zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren.

E. 2.2

Dazu liess A.____ ausführen, sie wäre bereits Ende Februar 2024 nach Thailand zurückgekehrt, wenn ihr nicht von den Migrationsbehörden am 30. August 2023 ein Aufenthaltstitel B, gültig bis 30. Juni 2024, ausgestellt worden wäre. Gestützt auf diesen habe sie ihre Zukunft in der Schweiz geplant und nicht mehr in Thailand. In der angefochtenen Verfügung werde mit keinem Wort erwähnt, weshalb ihr dieser Aufenthaltstitel überhaupt erteilt worden sei. Den dadurch ausgelösten Schlamassel habe das Migrationsamt zu verantworten. Die Beschwerdeführerin habe das berechtigte Interesse, ausstehende Alimentenzahlungen in den nächsten Jahren einzutreiben.

3. Nach Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) wird die Aufenthaltsbewilligung für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 Abs. 1 AIG vorliegen (Abs. 3). Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (Art. 8 Ziff. 1 EMRK). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und

Freiheiten anderer (Ziff. 2).

E. 3

Am 28. Oktober 2024 beantragte das MISA namens des DdI die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Die Beschwerdeführerin verzichtete mit Eingabe vom 18. November 2024 auf weitere Bemerkungen. Am Antrag auf Gutheissung der Beschwerde wurde festgehalten.

E. 4.1

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Familiennachzug war mit Verfügung vom 7. Juni 2023 gestützt auf Art. 8 EMRK gutgeheissen worden. Dies im Rahmen eines umgekehrten Familiennachzugs, damit der minderjährige Sohn mit der Beschwerdeführerin zusammenleben konnte. Die Aufenthaltsbewilligung war bis zum 29. Februar 2024 befristet worden, d.h. bis zum Erreichen der Volljährigkeit von B.____. Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Das MISA hat das Gesuch der Beschwerdeführerin um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Recht abgewiesen. Ihr Sohn ist nun volljährig. Um gestützt auf die Beziehung zu ihm einen potenziellen Anspruch aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK ableiten zu können, müsste ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2023 E. 1.2.3). Ein solches ist weder ersichtlich noch geltend gemacht. Es ist zwar absolut verständlich, dass die Beschwerdeführerin für ihren Sohn da sein will, auch wenn dieser nun 18 jährig geworden ist. Eine moralische und allenfalls finanzielle Unterstützung begründet indessen kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Der Beschwerdeführerin war bekannt, dass ihr nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit ihres Sohnes ein Aufenthaltsrecht bewilligt wurde und sie anschliessend die Schweiz wieder verlassen muss. Wie das MISA zutreffend erwähnt, ist es daher in der Tat nicht ersichtlich, auf welche andere Rechtsgrundlage sie sich stützen will, um ihren weiteren Verbleib in der Schweiz rechtfertigen zu können.

Ergänzend anzufügen ist, dass sie sich auch nicht auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.210) berufen kann. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 VZAE): die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG (lit. a), die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), die finanziellen Verhältnisse (lit. d), die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g) (lit. b wurde aufgehoben). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdeführerin nicht. Ihr Sohn ist nun volljährig, sie lebt erst seit kurzer Zeit in der Schweiz, ist in Thailand integriert, hat dort gearbeitet und in Thailand lebt auch noch eine Tochter. Eine Rückkehr ist ihr daher zumutbar. Daran ändert nichts, dass sie sich in der Schweiz noch um die Eintreibung ausstehender Alimente kümmern möchte. Wie sich zeigt (Beschwerdebeilage 3), hat sie sich diesbezüglich bereits in der Vergangenheit von ihrem

Schwager vertreten lassen.

E. 4.2

Ein Anspruch auf Verlängerung steht ihr schliesslich auch deshalb nicht zu, weil ihr im August 2023 ■ trotz Verfügung vom 7. Juni 2023 ■ eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden ist, gültig bis Ende Juni 2024. Dass dieses Vorgehen für die Beschwerdeführerin und deren Familie widersprüchlich erschien, ist zwar verständlich. Wie das MISA in der Vernehmlassung vom 28. Oktober 2024 aber ausführt, war dies darauf zurückzuführen, dass es der Beschwerdeführerin ■ angesichts des Umstandes, dass ihr ein befristetes Anwesenheitsrecht nach Art. 8 EMRK zu ihrem Sohn bewilligt worden war ■, keine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer von weniger als 12 Monaten erteilen konnte. Im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) werde bei der Eingabe des entsprechenden Zulassungscode automatisch eine Aufenthaltsbewilligung ausgelöst.

Es ist daher nachvollziehbar, dass die Aufenthaltsbewilligung ab dem Datum der Einreise am 21. Juni 2023 für ein Jahr ausgestellt worden ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die Beschwerdeführerin nun deswegen einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hätte. Von den Migrationsbehörden hätte indessen erwartet werden dürfen, dass sie die Beschwerdeführerin näher orientiert hätten. So hätte vermieden werden können, dass diese unterschiedliche Signale von den Behörden erhält (sofern es der Behörde aufgrund der Automatik der Vorgänge überhaupt aufgefallen ist). Andererseits hätte sich auch die Beschwerdeführerin an das MISA wenden und sich erkundigen können, weshalb ihr nun trotz der Verfügung vom 7. Juni 2023 eine Aufenthaltsbewilligung, gültig bis 30. Juni 2024, ausgestellt worden sei.

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet und sie ist abzuweisen. Der Beschwerdeführerin kann die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werden. Sie wird weggewiesen und hat die Schweiz ■ und auch den Schengen-Raum (vgl. Art. 26b Abs. 1 lit a Ziff. 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen, VVWAL, SR 142.281) ■, unter Androhung von Zwangsmassnahmen im Unterlassungsfall, zu verlassen. Da die Frist zur Ausreise inzwischen abgelaufen ist, ist diese praxisgemäss auf den 30. Juni 2025 festzulegen. Die Beschwerdeführerin hat sich vor der Ausreise ordnungsgemäss bei der Einwohnergemeinde abzumelden und sich die Ausreise mittels Abgabe der Ausreisemeldekarte an der Schweizer Grenze bestätigen zu lassen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
2. Die Aufenthaltsbewilligung von A. ___ wird nicht verlängert. Sie wird weggewiesen und hat die Schweiz und den Schengen-Raum ■ unter Androhung von Zwangsmassnahmen im Unterlassungsfall ■ bis spätestens 30. Juni 2025 zu verlassen.

3.A. ___ hat sich vor der Ausreise ordnungsgemäss bei der Einwohnergemeinde abzumelden und sich die Ausreise an der Grenze bestätigen zu lassen.

4. Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.